

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler*innen!

Mit diesem Schreiben werden Sie über die Grundlagen der Bewertung und der Prüfungsgestaltung (Abitur) im Schuljahr 2020/21 informiert. Das Akronym **Ru** wird im Folgenden für den **Regelunterricht**, das Akronym **saLzH** für das **schulisch angeleitete Lernen zu Hause** verwendet.

Regelunterricht Ru:

Im vierten Kurshalbjahr Q4 wird nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern eine Klausur geschrieben, um Lernzeit zur Kompensation möglicher Lernrückstände zu gewinnen. Diese Klausur geht jeweils zu einem Drittel in die Halbjahresnote ein. In allen anderen Kursen in Q4 setzt sich die Zeugnisnote nur aus dem allgemeinen Teil zusammen. Die Klausuren in den Leistungskursen im 4. Semester haben einen größeren Umfang, um die Schüler*innen auf die Abiturprüfungen vorzubereiten.

Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause saLzH:

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause in Verschränkung mit dem Präsenzunterricht (Alternativszenario) als auch für den Fall des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause ohne Möglichkeiten der Teilnahme am Präsenzunterricht.

Hierbei gilt:

Die Leistungen der Lernenden werden in ihrer Gesamtheit gewürdigt (kein Verschlechterungsverbot).

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit ungenügend bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

Klausuren beim ausschließlichen saLzH:

Grundsätzlich sind Klausuren in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler jedoch aus Infektionsschutzgründen ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben.

Lernerfolgskontrollen und Leistungsbewertung im Fach Sport:

Der Sportunterricht findet im Rahmen der jeweils geltenden Infektionsschutzbestimmungen grundsätzlich in der gymnasialen Oberstufe statt.

Bei ausschließlichem schulisch angeleitetem Lernen zu Hause, z. B. für Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, ist ein Ersatzfach zu belegen. Die Belegverpflichtung im Fach Sport gilt dann als erfüllt.

Sollte das ausschließliche Lernen zu Hause während des Halbjahrs (also nach Kurswahl) notwendig werden und eine Benotung aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich sein, so besteht die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Ersatzleistung.

Abitur 2021:

Die Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2021 an der Abiturprüfung teilnehmen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Aufgrund der Corona-Pandemie war ihre Präsenzunterrichtszeit im letzten Schulhalbjahr kürzer als sonst, sodass mit Lernrückständen zu rechnen ist, die auch in der verbleibenden Zeit bis zu den Prüfungen nicht vollständig aufgeholt werden können.

Um diesen Schülerinnen und Schülern gerecht werden zu können, ihnen zugleich einen wertigen Schulabschluss zu ermöglichen und die pädagogische Gestaltungsfreiheit der Lehrkräfte zu bewahren, werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

Allen Prüfungen liegen die Abschlussstandards der gymnasialen Oberstufe sowie bei Fächern mit zentralen Prüfungen die veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte zu Grunde. Zusätzlich gelten für das Abitur 2021 einmalig folgende Festlegungen:

In allen zentral geprüften Fächern wird es für die Grund- und Leistungskurse mindestens eine Aufgabe mit Bezug auf das 1. Kurshalbjahr geben. Darüber hinaus werden im Abitur 2021 den Schulen zusätzliche Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt oder fachspezifisch veränderte Wahloptionen eröffnet. Lehrkräfte erhalten am jeweiligen Prüfungstag die Möglichkeit, vor der Schülerwahl Aufgaben/Teilaufgaben abzuwählen. Damit wird dem Rechnung getragen, dass den Schülerinnen und Schülern eine Auswahl von Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, die dem Umstand eines nicht vollumfänglich erteilten Unterrichts im 2. oder ggf. im 3./4. Kurshalbjahr gerecht werden kann.